

Gegen den Feldfrebel.

Durch eine im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung wird jede gesetz- oder verbotswidrige Schädigung oder Gefährdung des Betriebes der Landwirtschaft, insofern durch eine solche Handlung die im allgemeinen Interesse gelegene Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Futtermitteln gefährdet wird, als eine von den politischen Behörden zu bestrafende Handlung erklärt. Diese Behörden werden durch die Verordnung ferner ermächtigt, zum Schutze des Feldgutes unter Strafandrohung besondere Anordnungen zu erlassen, in allen jenen Fällen, in welchen die G e m e i n d e n der ihnen obliegenden Aufgabe zur Sorge für einen ausreichenden Feldschutz nicht nachkommen, alle Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise zu treffen und zu diesem Zwecke insbesondere auch die Errichtung besonderer F e l d w e h r e n anzuordnen.